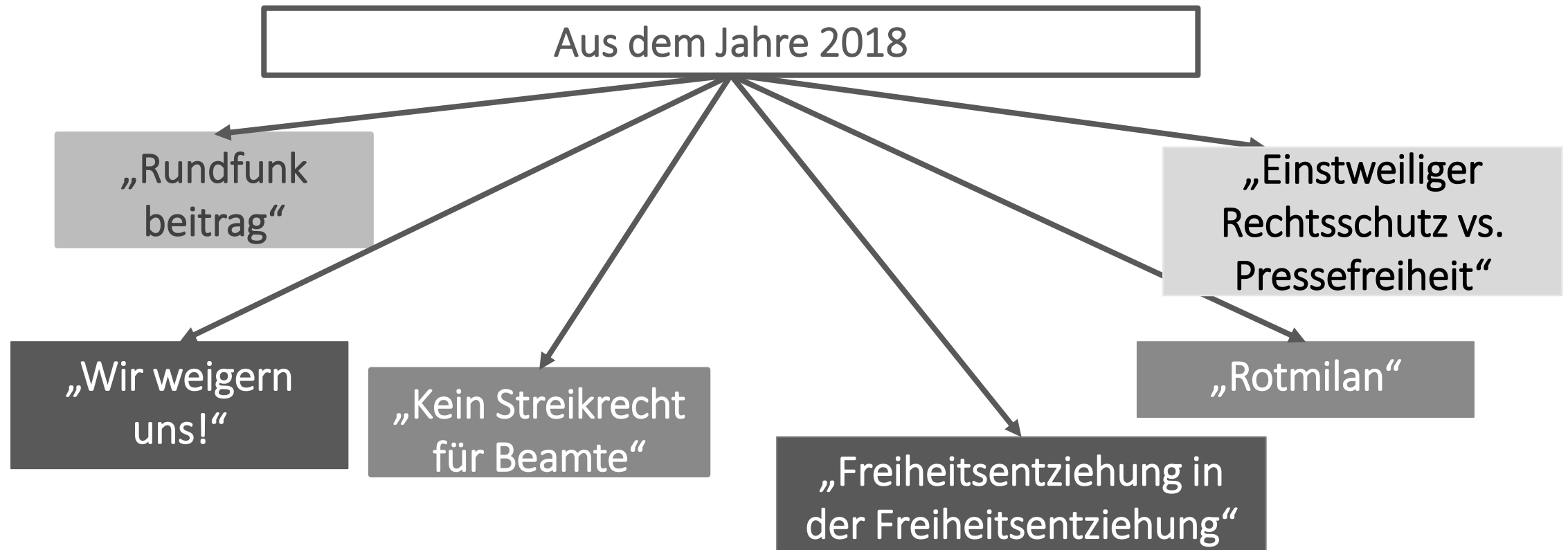

Wichtige Entscheidungen des BVerfG 2018

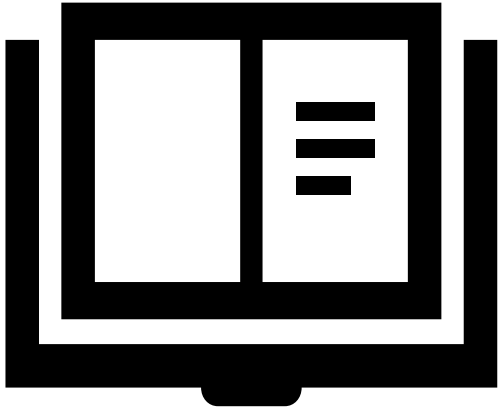
Thomas Weiler

▶ Sechs ausgewählte Entscheidungen





Sachverhalt



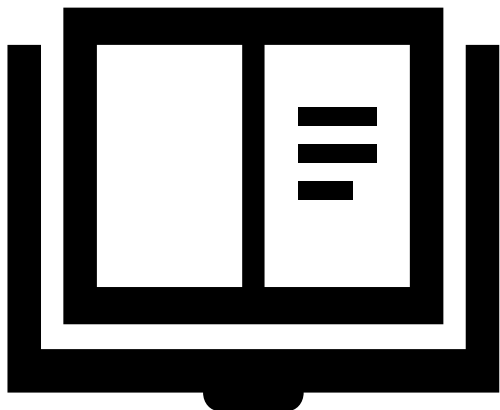
BVerfG Beschl. v.
24.03.2018, Az. 1
BvQ 18/18

Die NPD beantragt Nutzung der Stadthalle der Stadt W für eine Wahlkampfveranstaltung. Die Stadt verweigert dies. Das zuständige VG und auch der VGH des Bundeslandes geben der NPD Recht, weiter weigert sich die Stadt. Auch eine einstweilige Anordnung des BVerfG will die Stadt nicht umsetzen.

Was kann das BVerfG unternehmen?



Sachverhalt



BVerfG Beschl. v.
24.03.2018, Az. 1
BvQ 18/18

Stadt Wetzlar weigerte sich der NPD die Stadthalle zu überlassen. Als Begründung hatte die Stadt Wetzlar ausgeführt, dass die NPD keine Wahlkampfveranstaltung, sondern eine rechtsradikale "Veranstaltung mit Festivalcharakter" beabsichtige. Diese Argumentation reichte den mit dem Fall befassten Gerichten – das Verwaltungsgericht (VG) Gießen und der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Kassel – nicht aus. Das BVerfG erließ einstweilige Anordnung, die nicht beachtet wurde.



„keine tatsächliche Gefährdung – kein Verbot“

BVerfGE
144,
20 - 367

Urteil v. 17. Januar 2017,
Az. 2 BvB 1/13

Art. 21 Abs. 2 GG

Parteiverbot

Beeinflusst durch Europ.
Gerichtshof für
Menschenrechte

Kein Verbot => Chancengleichheit



▶ Verpflichtete auf staatlicher Seite

Bindung: Art. 1 Abs. 3, Art. 20 Abs. 3

Legislative

Exekutive

Judikative

Genehmigungen

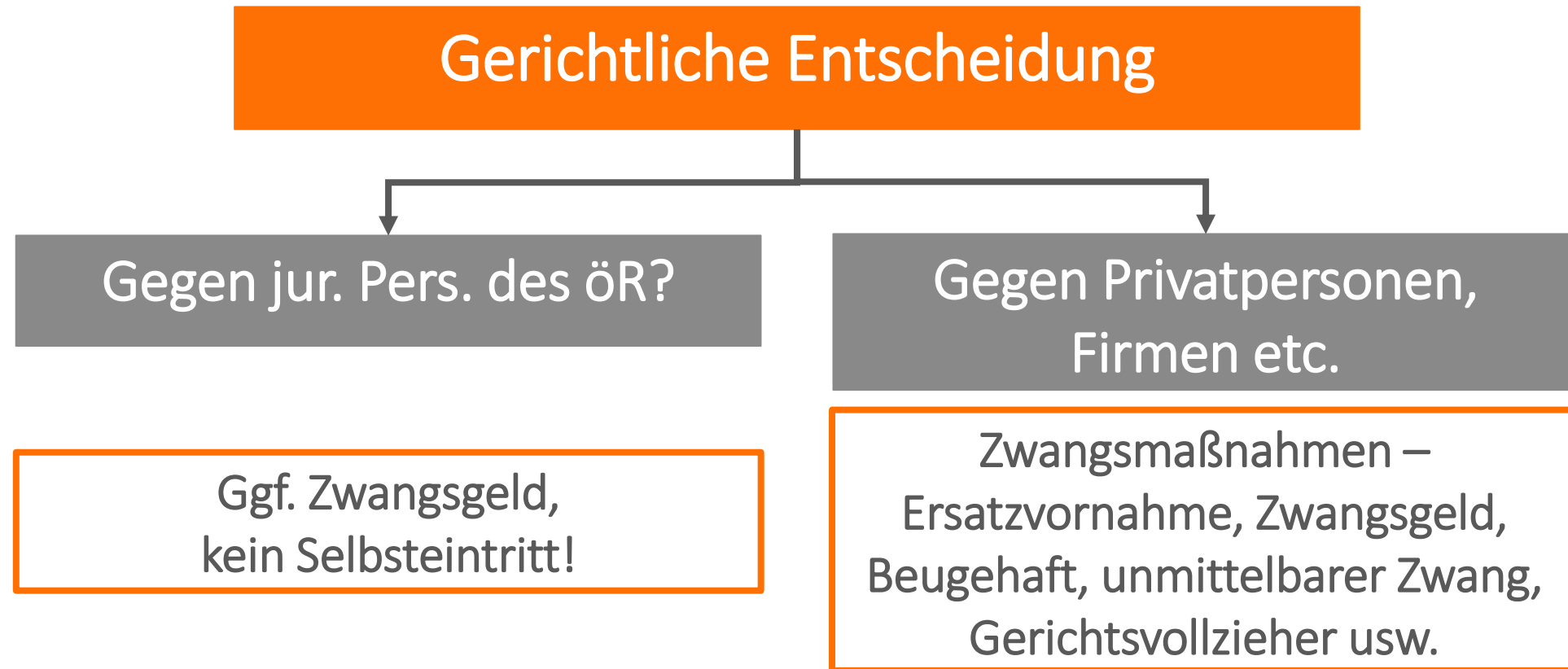
Überwachung



D.h. die Staatsgewalt (hier Exekutive) muss die Chancengleichheit der Parteien wahren. Die Gerichte müssen dies in ihren Entscheidungen beachten.



▶ Wie kann man ein Urteil durchsetzen?





▶ *Kein Selbsteintritt*

Gericht kann also nicht selbst z.B. Genehmigung erteilen

Gewaltenteilung – die Judikative überwacht zwar die Exekutive, aber tritt nicht an ihre Stelle.

Es wird natürlich davon ausgegangen, dass die Exekutive sich an „Recht und Gesetz“ hält....

Es bleibt also nur der Weg über die höhere Behörde, hier: Kommunalaufsicht. Das BVerfG schreibt an diese einen Brief.



▶ *Vergleichbares Problem: Bundeszwang*

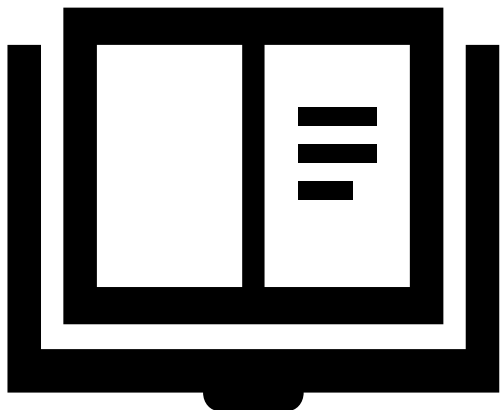
Art. 37 GG

Im Wege des Bundeszwangs kann die Bundesregierung „die notwendigen Maßnahmen“ ergreifen. Sie und ihr Beauftragter, ein Bundeskommissar, sind weisungsberechtigt gegenüber allen Ländern und deren Behörden (Art. 37 Abs. 2 GG).

Auch: Ersatzvornahme, die Sperrung der Finanzmittel, die Auflösung des Landesparlaments, die Einsetzung von Polizeikräften und notfalls der Einsatz der Bundeswehr (h.M.).



▶ Sachverhalt



Steht auch Beamten das Streikrecht aus Art. 9 Abs. 3 zu? Auf welcher Grundlage können Einschränkungen gerechtfertigt sein? Welche Rolle spielt das Europarecht hierbei?

BVerfG, Urteil des
Zweiten Senats
vom 12. Juni 2018
- 2 BvR 1738/12 -;
BVerfGE 148, 296 -
391



▶ Kollision

Ein GR kann - im Rahmen der „praktischen Konkordanz“ - durch andere Verfassungsgüter eingeschränkt werden

Beamte: Art. 9 Abs. 3 GG



Dagegen: „Grundsätze des Beamtentums“, Art. 33 Abs. 5 GG



▶ „hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums“

Hieraus
„höchstrichterlich
allgemein anerkanntes“
Streikverbot

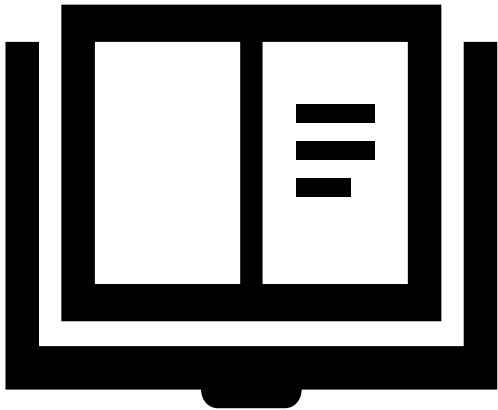
Dieser Grundsatz geht
weiterhin der
Koalitionsfreiheit aus Art. 9
Abs. 3 GG vor

Ebenso würde Art. 11 Abs. 1
EMRK (Vereinigungsfreiheit)
zurückstehen müssen – gegen
eine „Deutsche Besonderheit“

BVerfGE 148, 296 - 391



▶ Sachverhalt



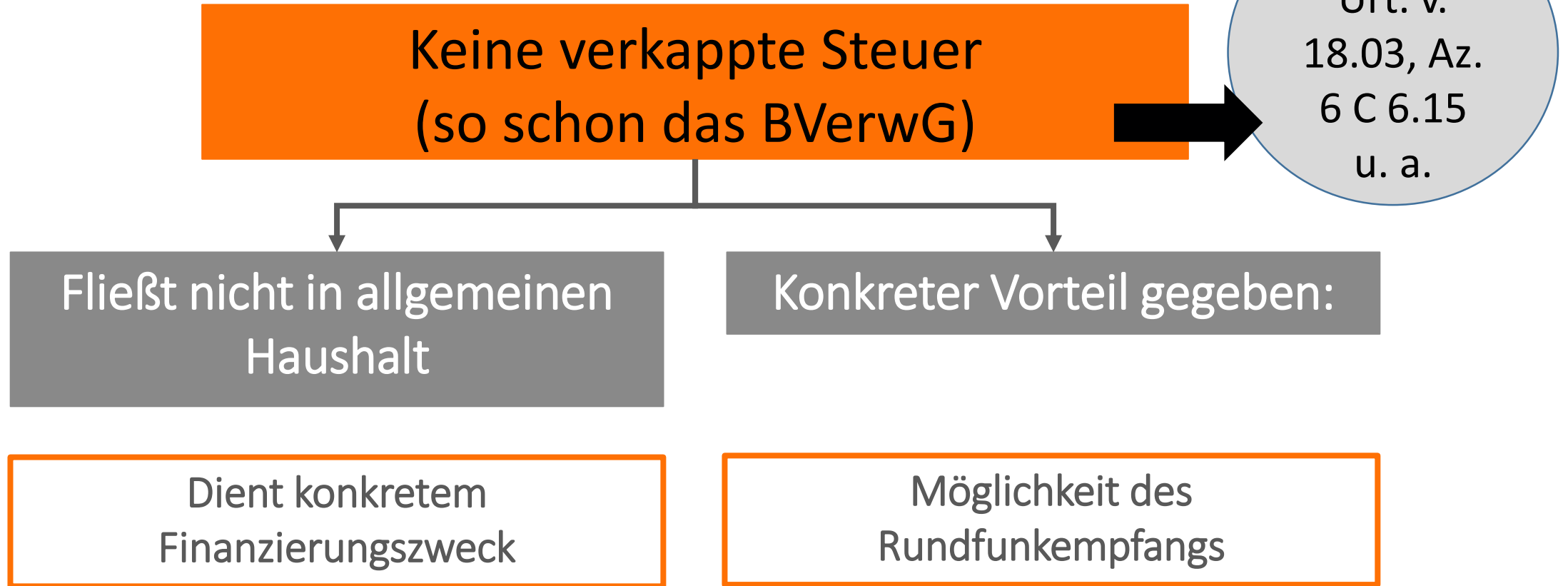
Seit einigen Jahren gilt der Rundfunkbeitrag für alle Haushalte in Deutschland. Dies gilt unabhängig von der Anzahl der Rundfunkgeräte und auch für Zweitwohnungen.

Ist dieser Beitrag mit dem Gleichheitssatz vereinbar? Stellt er eine verkappte Steuer dar?

BVerfG, Urt. v.
18.07.2018, Az. 1
BvR 1675/16, 1 BvR
745/17, 1 BvR
836/17, 1 BvR
981/17



▶ „Rundfunkbeitrag“





▶ *jedoch*

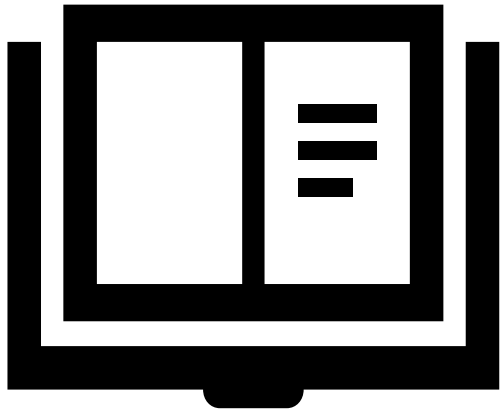
Rundfunknutzung

Dieser Vorteil liegt auch dann vor, wenn man gar keine Geräte hat oder haben will. Aber: der (potentielle) Vorteil ist mit der Zahlung des Beitrags komplett abgegolten. Eine weitere Beitragsheranziehung für eine Zweitwohnung ist daher eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung.

Der Gesetzgeber muss daher die bis zum 30. Juni 2020 ändern.
Er kann aber z.B. einen Antrag fordern.



▶ Sachverhalt



BVerfG, Urteil des
Zweiten Senats
vom 24. Juli 2018
- 2 BvR 309/15 -

K ist aufgrund richterlicher Anordnung in einer psychiatrischen Anstalt untergebracht. Nun soll er dort über längere Zeit im Bett „Fixiert“ werden, d.h. an Bauch und Extremitäten an das Bett gefesselt.

Muss dem erneut ein Richter zustimmen?



▶ Freiheitsentziehung

Art 104 GG

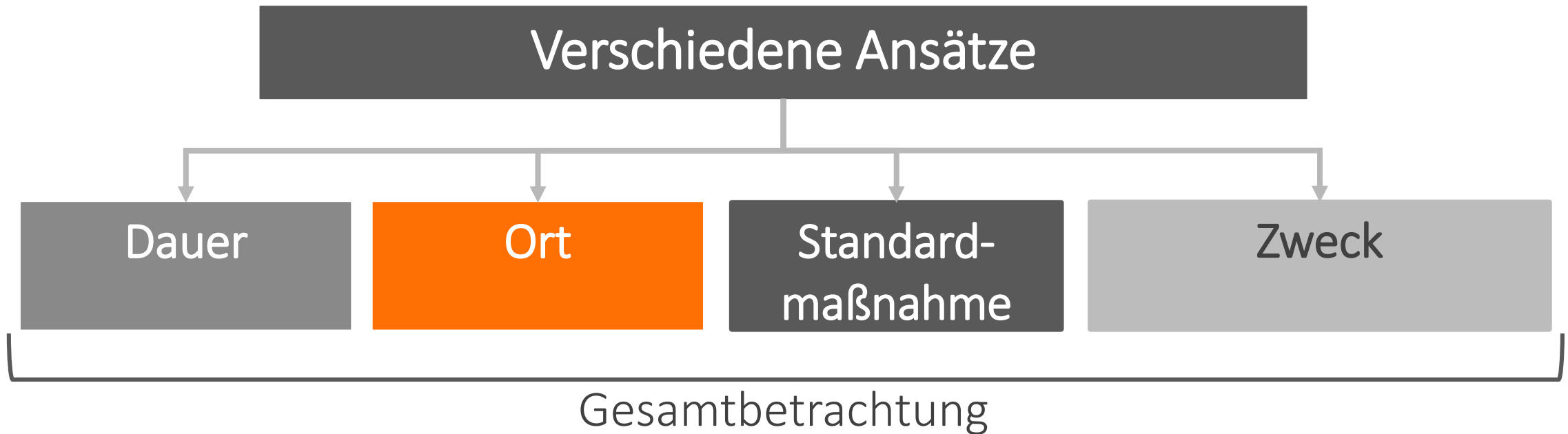
➔ In Art. 104 GG ist von „Freiheitsentziehung“
die Rede (Abs. 2 und 4)
und von „Freiheitsbeschränkung“

P

Definition der „Freiheitsentziehung“



▶ Abgrenzung Freiheitsentziehung - Freiheitsbeschränkung





„Freiheitsentziehung in der Freiheitsentziehung“

Unterbringung in der
Psychiatrie



Ist eine Freiheitsentziehung, wenn es sich nicht um eine sehr kurz andauernde Maßnahme handelt. Dieser hatte aber ja bereits ein Richter zugestimmt.

Richter
vorbehalt:
Macht
Änderungen in
gesetzl.
Grundlagen
notwendig!

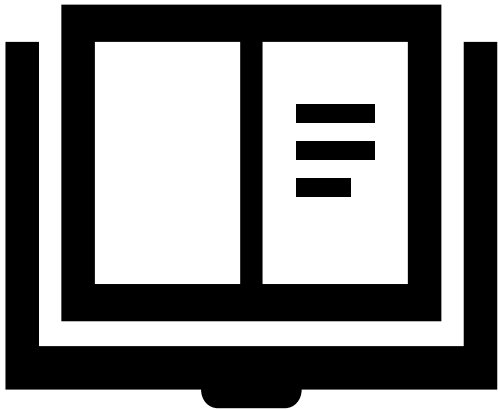
5-Punkt/7-Punkt
Fixierung



Diese Fixierung, d.h. das Anbinden der Gliedmaßen, stellt ebenso eine Freiheitsentziehung dar. Sie nimmt dem Patienten die „Restfreiheit“. Das macht eine erneute richterliche Überprüfung notwendig, wenn die Maßnahme länger als 30 min. anhält.



▶ Sachverhalt



Einem Presseorgan wird die Veröffentlichung eines Artikels durch einstweilige Verfügung untersagt. Das Presseorgan war vorher nicht angehört worden.

Ist das Vorgehen korrekt?

BVerfG, Beschl. v.
30.09.2018, Az. 1
BvR 1783/17; 1 BvR
2421/17



▶ Institutsgarantie, hohes Schutzgut

Die Pressefreiheit soll das Institut der freien Presse schützen. Sie ist also zunächst ein Abwehrrecht, aber auch Forderung an den Staat, eine freie Presse zu schützen.

(„Spiegel“-Entscheidung,
BVerfGE 20, 162)

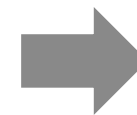
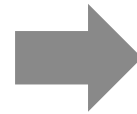


▶ Notwendigkeit der freien Presse

Pressefreiheit

Das Recht umfasst auch die „Beschaffung der Information“ (Spiegel-Entscheidung), solange diese nicht rechtswidrig ist.

Die Presse erhält privilegierten Zugang zu Gerichtsverfahren, hat stärkere Auskunftsansprüche usw.



Informationsfreiheit

Art 5 Abs. 1 S. 1 Var. 2 GG schützt nur das Recht, sich aus frei zugänglichen Quellen zu informieren.

Der „Normalbürger“ kann/muss sich dann über die Presse informieren.



▶ Hohes Schutzgut

Pressefreiheit

Rechte Betroffener

Die Pressefreiheit ist notwendiger Bestandteil der FDGO.

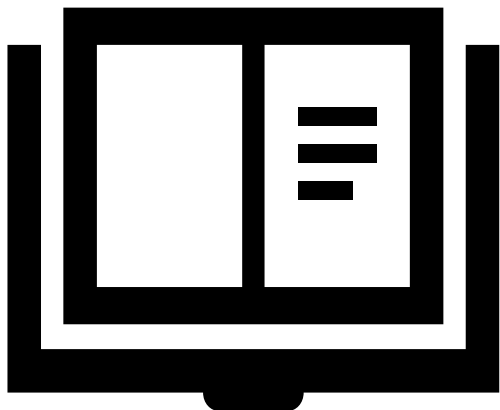
Es muss effektiv sein, daher auch schnellen und ggf. vorbeugenden, Rechtsschutz geben

Der Presse ist aber die Möglichkeit einzuräumen, sich im Verfahren zu äußern; diese Stellungnahme muss Berücksichtigung finden.

Es kann daher auch einstweilige Verfahren gegen die Presse geben, diese finden i.d.R. ohne mündliche Verhandlung statt.



▶ Sachverhalt



BVerfG, Beschluss
vom 23. Oktober
2018, 1 BvR
2523/13 und
595/14

Zwei Betreiber einer Windkraftanlage beehrten die Erteilung einer behördlichen Genehmigung, die ihnen aus naturschutzrechtlichen Gründen (Gefährdung von Rotmilanen) versagt wurde. Vor Gericht kann der Sachverhalt nicht aufgeklärt werden, es liegen keine gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse vor. Das Gericht gesteht der Behörde eine "naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative" hinsichtlich des Sachverhalts zu.

Zu Recht?



▶ Amtsermittlungsgrundsatz

§ 86 Abs. 1 S. 1 VwGO

➔ Die VGe müssen den Sachverhalt von Amts wegen ermitteln. Sie dürfen hierzu Stellungnahmen usw. einholen.

P

Was, wenn es keine gesicherten Erkenntnisse gibt?



Lösung

Liegt ein „außerrechtliches tatsächliches Erkenntnisdefizit“ vor, darf das Gericht dies dadurch klären, dass es sich auf „plausible Begründungen der Behörde“ stützt. Überprüfbar bleibt aber, ob die Behörde auf einem methodisch nachvollziehbaren Weg zu ihrem Ergebnis gekommen ist.

Das Gericht muss nicht selbst Gutachten o.ä. beauftragen.